

Stand: 03.07.2014

Entwurf der

HAUPTSATZUNG

des Landkreises Bad Dürkheim

vom

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 24. Februar 2012 (GVBl. S. 114), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 196), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 10 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen:

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.kreis-bad-duerkheim.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 DVO zu § 20 LKO des Kreistages oder eines Ausschusses können abweichend von Abs. 1 auch in einer Tageszeitung bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss hierüber wird entsprechend § 1 Abs. 1 bekannt gemacht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Kreisausschuss.
Der Kreisausschuss hat 16 Mitglieder.
- (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:
 1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
 2. Krankenhausausschuss
 3. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
 5. Werksausschuss
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Schulträgerausschuss
- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 2 Ziffer 1 – 7 bestehen aus 15 Mitgliedern. Beim Schulträgerausschuss kommen hinzu für jede Schulart (Gymnasium, Realschule plus, Berufsbildende Schule, Förderschule, Integrierte Gesamtschule) je ein an diesen Schulen tätiger Vertreter der Lehrer und der Eltern der Schüler. Ferner gehören bezüglich der Berufsbildenden Schule dem Schulträgerausschuss ein Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitgebervertreter an. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder nach Satz 1 soll Mitglied des Kreistags sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:
 1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

Beratend:
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und solche Baumaßnahmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, ausgenommen Kreisstraßen.
Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, soweit sie in den Selbstverwaltungsbereich des Landkreises fallen und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werksausschusses gehören.

Entscheidend:
Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen und Planungsleistungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werksausschusses oder des Krankenhausausschusses fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 25.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.
 2. Krankenhausausschuss

Die in der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt festgesetzten Aufgaben.

3. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratend:

Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist.

Entscheidend:

Kreisrichtlinien zur einheitlichen Wahrnehmung und Umsetzung der Aufgaben im Sozialhilfereich.

4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr

Beratend:

Maßnahmen des Landkreises, die eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder punktuelle Unterstützung einzelner Wirtschaftsvorhaben zum Ziele haben, Förderung des Fremdenverkehrs und der Weinwerbung, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Entscheidend:

Vergabe von Aufträgen im Bereich ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr, soweit dies nicht eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 25.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

5. Werkausschuss

Die in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW) festgesetzten Aufgaben.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Die in § 57 Landkreisordnung i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung festgesetzten Aufgaben.

7. Schulträgerausschuss

Die in § 90 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) festgesetzten Aufgaben.

(5) Eine weitergehende abschließende Beschlussfassung kann im Einzelfall vom Kreistag auf die Ausschüsse übertragen werden. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
- a) Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags über Kreissatzungen und Haushaltsplan;
 - b) die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt oder der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;
 - c) die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 - d) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
 - e) Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des höheren Dienstes in der Gesundheitsabteilung sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
 - f) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten in der Gesundheitsabteilung sowie zur Kündigung gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
 - g) die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 - h) die Entscheidung über die ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Angelegenheiten;
 - i) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - aa) in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung,
 - bb) bei den übrigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 10.000,00);
 - j) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
 - k) die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Gewährung von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, soweit nicht kraft Gesetzes der Landrat zuständig ist;
 - l) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr oder des Krankenhausausschusses fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 25.000,00 €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.
 - m) Maßnahmen an Kreisstraßen, einschließlich Vergaben, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 25.000,00 €),

- n) Gewässerunterhaltung und –ausbau
soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 25.000,00);
- o) die Stundung und Niederschlagung von kreiseigenen Forderungen, soweit nicht der Landrat (bis 10.000,00 €) zuständig ist,
- p) den Erlass von kreiseigenen Forderungen bis 20.000,00 €, soweit nicht der Landrat (bis € 5.000,00) zuständig ist,
- q) der Abschluss von Vergleichen über 25.000,00 € Differenz zwischen der ursprünglichen Forderung und der Vergleichssumme, soweit nicht der Landrat (bis 25.000,00 €) zuständig ist,
- r) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Ab einer Wertgrenze in Höhe von € 5.000,00 erfolgt die Entscheidung durch Einzelbeschluss. In den übrigen Fällen erfolgt die Entscheidung durch verbundenen Beschluss.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 4

Bildung von Beiräten

- (1) Gemäß § 49 a LKO wird ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet.
- (2) Gemäß § 49 b LKO wird ein Frauenbeirat sowie ein Seniorenbeirat für ältere Menschen eingerichtet.
- (3) Näheres wird jeweils durch Satzung bestimmt.

§ 5

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat 3 Kreisbeigeordnete.
- (2) Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden fünf Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 16,00 € je Sitzungsstunde ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 11,00 € je Sitzungsstunde. Die Zeiten der An- und Abreise sind zu berücksichtigen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage werden mehrere Sitzungsgelder gewährt, wenn

- a) eine der Sitzungen eine Fraktionssitzung ist, oder
- b) die erste Sitzung am Vormittag und die zweite Sitzung am Nachmittag (ab 13.00 Uhr) stattfindet.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung für Sitzungen des Kreistags und für Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält ein Sitzungsgeld i.H.v. 100,00 €.
- (2) Bei der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages gemäß § 49 a Abs. 6 Satz 2 LKO erhält der Vorsitzende ein Sitzungsgeld i.H.v. 100,00 €; bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages ein Sitzungsgeld i.H.v. 50,00 €.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Entschädigung für Mitglieder der weiteren Beiräte

- (1) Die Mitglieder der weiteren Beiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Hauptamtliche Kreisbeigeordnete erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 11

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 12

Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors und seines Stellvertreters sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, der ehrenamtlichen Gerätewarte sowie des Kreisjugendfeuerwehrwarts

(1) Die Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines Stellvertreters sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, und des Kreisjugendfeuerwehrwarts erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(3) Die Aufwandsentschädigung für die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen.

- (4) Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspektor. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 zu berechnen. Eine nach Nummer 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns richtet sich nach dem in § 9 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder richtet sich je Ausbildungsstunde nach dem in § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisgerätewarte für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz wird auf mtl. € 93,-- festgesetzt; stellvertretende Kreisgerätewarte erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung.
- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts richtet sich nach den in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbeträgen.
- (9) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (10) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24.03.1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,00 €.
- (2) Neben der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters erhalten im Vertretungsfall 1/30 der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1. Im Vertretungsfall findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher

Die Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 77,00 €.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2011 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat